

Prüfungsbericht nach Art. 17 RPV im Hinblick auf den geplanten Entscheid des Bundesrates vom 25. Januar 2023

Gegenstand: *Planungskorridore 380(220) kV-Leitung (Swissgrid)*

Federführende Bundesstelle: *BFE*

Prüfungsunterlagen: *Objektblatt und Erläuterungen*

Feststellungen

Aspekte	Anforderungen	Befund	Beurteilung
Inhalt	Sachplanerarbeitung nötig (Art. 14 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 4 RPV)	<i>Das Vorhaben sieht den Ersatz der bestehenden, grösstenteils über 60 Jahre alten, rund 27 Kilometer langen 220 Kilovolt (kV)-Leitung zwischen Innertkirchen (BE) und Ulrichen (VS) durch eine neue 220 kV-Leitung mit grösserer Kapazität vor. Ziel des Projekts ist es, mit der neuen Leitung mehr Strom übertragen zu können und gleichzeitig die Möglichkeit zu schaffen, die Leitung in einer späteren Phase auf einen Betrieb mit 380 kV umzustellen.</i>	<i>Anforderung erfüllt</i>
	Konzeption der Sachplanfestlegungen zweckmässig (Art. 14 Abs. 2 und 3 RPV)	<i>Das Objektblatt legt zwei Planungskorridore fest und macht stufengerechte Aussagen zur technischen Ausgestaltung der Leitung (Kabel oder multifunktionaler Tunnel). Die räumlichen Festlegungen werden klar in Text und Karte dargestellt. Der Erläuternde Bericht ergänzt und begründet die Aussagen im Objektblatt.</i>	<i>Anforderung erfüllt</i>
	Umfassende räumliche Koordination (Art. 2 und 3 RPV)	<i>Die Korridorevaluation innerhalb des festgesetzten Planungsgebiets wurde von einer aus Vertretern und Vertreterinnen der Bundesstellen, des Kantons, von Umweltorganisationen und der Projektantin bestehenden Begleitgruppe begleitet. Die gewählten Planungskorridore werden von allen Mitgliedern der Begleitgruppe unterstützt. Das Vorhandensein grosser, aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes empfindlicher Gebiete (BLN-Objekte, Moorlandschaft, usw.) führte zur Festlegung von zwei unterirdischen Planungskorridoren (unterirdischer Korridor Hochspannungsleitung und Korridor multifunktionaler Tunnel).</i> <i>Die Bündelung der Übertragungsleitung mit einem neu zu errichtenden Grimselbahntunnel ist von verschiedenen ausstehenden Entscheiden abhängig. Diese Abhängigkeiten und das damit verbundene Vorgehen, welche die Auswirkungen auf Raum und Umwelt beeinflussen, sind im Objektblatt ausgewiesen. Die Festlegungen im Sachplan nehmen die ausstehenden Entscheide (z.B. Finanzierungsentscheid des Parlaments für den Grimselbahntunnel) nicht vorweg. Bezüglich Anbindung an die weiterführenden Leitungen im Obergoms/Ulrichen hat sich ein – im Verhältnis zur Gesamtstrecke kurzer – Freileitungsabschnitt als zweckmässigste Lösung erwiesen.</i> <i>Die Bundesstellen konnten im Rahmen der Ämterkonsultation Stellung nehmen. Die räumlichen Interessen wurden somit stufengerecht abgestimmt.</i>	<i>Anforderung erfüllt</i>

	Beitrag zur angestrebten räumlichen Entwicklung (Art. 1 RPG)	<i>Der Ersatz der Leitung dient der Versorgungssicherheit des Landes mit Elektrizität. Die Planungskorridore beinhalten eine Maximierung der Verkabelungsabschnitte und haben somit möglichst geringe Auswirkungen auf Landschaft und Siedlung. Die NISV-Belastungen der bestehenden Leitung entlang von Bauzonen können damit auch vermeiden werden. Die Interessen von Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt wurden in stufengerechter Weise berücksichtigt und nachteilige Auswirkungen so gut als möglich minimiert.</i>	Anforderung erfüllt
	Vereinbarkeit mit geltenden Planungen und Vorschriften (Art. 2 RPV)	<i>Es liegen keine Konflikte mit den übrigen Sachplänen des Bundes vor. Die Anhörung hat bestätigt, dass keine Widersprüche mit der Richtplanung der Kantone Bern und Wallis bestehen. Punktuell bestehende Interessenskonflikte – etwa mit kommunalen Planungen – können im Rahmen der Detailprojektierung gelöst werden.</i>	Anforderung erfüllt
	Voraussetzungen für die Festsetzung konkreter Vorhaben (Art. 15 Abs. 3 RPV)	<i>Die stufengerechten Voraussetzungen für die Festsetzung der Planungskorridore sind erfüllt. Verschiedene Korridoralternativen mit ihren stufengerechten Auswirkungen auf Raum und Umwelt sind evaluiert worden.</i>	Anforderung erfüllt
Verfahren	Zusammenarbeit mit dem ARE und den weiteren Trägern raumwirksamer Aufgaben (Art. 17 und 18 RPV)	<i>Das Objektblatt wurde unter Berücksichtigung der Anliegen des ARE, der betroffenen Bundesbehörden, der Kantone Bern und Wallis, der betroffenen Gemeinden und Organisationen erarbeitet. Die Sitzungen der Begleitgruppe und der vorgenommene Augenschein dokumentieren dies.</i>	Anforderung erfüllt
	Anhörung der Kantone und Gemeinden (Art. 19 Abs. 1 und 2 RPV)	<i>Kantone und Gemeinden hatten vom 24. Juni 2022 bis 23. September 2022 die Gelegenheit, sich offiziell zum Entwurf des Objektblatts zu äussern. Die Kantone Bern und Wallis haben den Korridoren zugestimmt.</i>	Anforderung erfüllt
	Information und Mitwirkung der Bevölkerung (Art. 19 Abs. 3 und 4 RPV)	<i>Der Sachplanentwurf wurde in den lokalen offiziellen Organen publiziert und lag bei den Kantonen Bern und Wallis sowie den betroffenen Gemeinden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Zudem sind 2 öffentliche Informationsveranstaltungen durchgeführt worden (in Innertkirchen (BE) am 1. Juni 2022 und in Oberwald (VS) am 2. Juni 2022). Neben den Stellungnahmen der Kantone Bern und Wallis gingen 64 weitere Stellungnahmen von Gemeinden, Körperschaften, Interessenverbänden und Privaten ein. Der Erläuterungsbericht und die Auswertung der Anhörung und öffentlichen Mitwirkung zeigen auf, wie die vorgebrachten Anliegen behandelt worden sind.</i>	Anforderung erfüllt

	Kontrolle der Vereinbarkeit mit der kantonalen Richtplanung (Art. 20 RPV)	<p><i>Das Projekt Grimseltunnel ist als «Massnahme R_10: Grimsel-Tunnel» mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis im Richtplan des Kantons Bern aufgenommen und beinhaltet auch die Bündelung mit der Übertragungsleitung Innertkirchen–Ulrichen.</i></p> <p><i>Das Projekt Grimseltunnel ist im Koordinationsblatt D.3 - Schienennetze, Anhang 1, Projekt Nr. 3, mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis im Richtplan des Kantons Wallis aufgenommen.</i></p> <p><i>Im Rahmen der Anhörung der Kantone und Gemeinden nach Artikel 19 Absatz 1 und Absatz 2 RPV haben die Raumplanungsfachstellen der Kantone Bern und Wallis am 17. November 2022 bzw. 11. November 2022 schriftlich bestätigt, dass keine Widersprüche mit den kantonalen Richtplänen bestehen, die der Verabschiedung des SÜL-Objekts entgegenstehen. Somit kann auf die Möglichkeit zur Stellungnahme im Sinn von Artikel 20 Absatz 1 RPV verzichtet werden.</i></p>	Anforderung erfüllt
Form	Form der Sachplanfestlegungen (Art. 15 RPV)	<i>Räumlich konkrete Aussagen werden textlich und kartographisch dargestellt. Text und Karten geben Aufschluss über die zum Verständnis der Festlegungen erforderlichen Zusammenhänge.</i>	Anforderung erfüllt
	Erläuterungen (Art. 16 RPV)	<i>Der Erläuterungsbericht enthält Informationen über den Ablauf der Planung, zur vorgenommenen Interessenabwägung und der Mitwirkungsbericht über die Art und Weise der Berücksichtigung der verschiedenen Interessen.</i>	Anforderung erfüllt
	Veröffentlichung (Art. 4 Abs. 3 RPG)	<i>Das Objektblatt wird auf Internet veröffentlicht und kann bei der planenden Stelle (BFE), beim ARE und bei den Raumplanungsfachstellen der Kantone Bern und Wallis konsultiert werden.</i>	Anforderung erfüllt

Synthese

Inhalt, Verfahren und Form des Objektblatts entsprechen den Anforderungen des Raumplanungsrechts. Die Voraussetzungen sind somit erfüllt, um es als Objektblatt eines Sachplans nach Art. 13 RPG verabschieden zu können.

Bern, den 12. Dezember 2022

BUNDESAMT FÜR RAUMENTWICKLUNG

Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi